

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Übertragung von  
Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Zwischen

der Stadt/Gemeinde XX                   - vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister XXX und  
den ersten Beigeordneten/Stadtrat XXX

- im Folgenden: - Kommune -

und

...

und

dem Landkreis Gießen                   - vertreten durch den Kreisausschuss, dieser  
vertreten durch die Landrätin Anita Schneider und  
der Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christiane  
Schmahl

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs, 1 und 25 Abs, 1 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

**PRÄAMBEL**

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten, Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die "Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes" (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14.02.2018 in Kraft. In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass die Landrätin als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs, 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann. **Diese Vereinbarung wird ohne Präjudiz auf die von der Landesregierung erlassene Zuständigkeitsregelung getroffen. Zudem basiert Sie in der Stellenbemessung und Umlagegrundlage auf den Annahmen der Konzeption, die Grundlage für die Vertragsverhandlungen waren und zu Dokumentationszwecken Anlage dieser Vereinbarung sind.**

**§ 1  
Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Kommune in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnittes 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)

## **§ 2 Finanzierung**

- (1) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren nach dem Kostenverzeichnis der Gebührenordnung des zuständigen Ministeriums sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder.
- (2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus eine Umlage von den Städten und Gemeinden. Die Umlage umfasst die Differenz aller Aufwendungen (Personal-, Personalneben-, Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten) des Landkreises, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabendelegation stehen und den erzielten Erträgen aus Verwaltungsgebühren.
- (3) Die Umlage ist jährlich am 31.03. des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Verteilung der Umlage auf die an der Kooperation beteiligten Kommunen erfolgt auf Basis der Einwohnerzahl der Gemeinden im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller an der Kooperation teilnehmenden Kommunen, und zwar für
  - allgemeine Verwaltungsarbeit (z.B. Abstimmungsgespräche, Ermittlungsarbeit/Recherche, Fortbildung, Statistik etc.)
  - Aufgaben nach Abschnitt 2 des ProstSchG die Beratungs- und Anmelde-tätigkeit nach
- (5) Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuell veröffentlichte Stand der Einwohner des Hessischen statistischen Landesamtes zum Ende des Umlagejahres.
- (6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 7 erfolgt die Abrechnung nach individuellem Aufwand abzüglich tatsächlich erzielter Buß- und Verwarnungsgelder. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

## **§ 3 Geltungsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung**

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 und diese verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich der Vertrag automatisch. Erfolgt eine Kündigung durch den Landkreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

(2) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (beispielsweise wesentliche Abweichung von Fallzahlen, Personal- oder Sachkosten) verändern.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 4 Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Gießen erfolgt durch den Landkreis.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

**Landkreis Gießen**  
Der Kreisausschuss

Gießen,

Anita Schneider  
Landrätin

Siegel

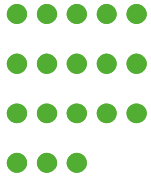
**Gemeinde/Stadt XX**  
Der Gemeindevorstand/ Magistrat

Ort, .....

Vorname Name  
Bürgermeister(-in)

Dr. Christiane Schmahl  
Erster Kreisbeigeordnete

Vorname Name  
Erste(r) Beigeordnete(r)



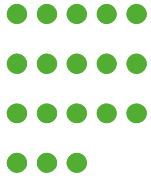
## Personalbemessung

Anlass	Anzahl	Geschätzte Arbeitszeit/je Anlass	Gesamtzeit
Prostituierte	200	0,5 Stunde	100
Prostitutionsstätten	9 Bordelle	24 Stunden	216
	21 TTW*	24 Stunden	504
Prostitutionsfahrzeuge			***
Prostitutionsveranstaltungen			***
Prostitutionsvermittlung			***
Ordnungswidrigkeitsverfahren			50
Allgemeine Verwaltungsarbeit			150
* Tageterminwohnungen			1.020 Stunden

1.020 Stunden x 60 Minuten = 61.200 Minuten (1 VZÄ = 85.500 Minuten)

**Daraus resultiert eine vereinfachte Stellenbemessung von**  
 $61.200 \text{ min} / 85.500 \text{ min/VZÄ} = 0,72 \text{ VZÄ} \sim 1,0 \text{ VZÄ}$

Das **Rundungsdelta** (0,28 VZÄ) ist mit den **fehlenden Berechnungsgrundlagen** zu Veranstaltungen, Fahrzeugen und Vermittlungen zu begründen.



## Finanzierung ... in Zahlen

Ertrag / Aufwand	Betrag in €
Gebühren	21.000 €
Umlagen Kommunen	54.000 €
Bußgelder (ab dem 2. Jahr)	1.000 €
<b>Gesamtertrag</b>	<b>76.000 €</b>
Personalaufwand	72.840 €
Sachaufwand	2.000 €
Dienstleistungen Dritter (FIM)	10.000 €
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>84.840 €</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>-8.840 €</b>